

# Ski- und Sportverein Hermaringen e.V.

SSV Hermaringen e.V. Leichtathletik Turnen Gymnastik · Skischule · Tennis · Volleyball



...mehr  
als  
Sport !!!



## Satzung und Ordnungen



## **Inhalt Teil A Satzung**

- 1 Name und Sitz**
- 2 Geschäftsjahr**
- 3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**
- 4 Verbandszugehörigkeit**
- 5 Mitgliedschaft**
- 6 Erwerb der Mitgliedschaft**
- 7 Beendigung der Mitgliedschaft**
- 8 Ausschluss**
- 9 Mitgliedsbeiträge**
- 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- 11 Ehrungen**
- 12 Organe des Vereins**
- 13 Hauptversammlung**
- 14 Gesamtausschuss**
- 15 Vorstand**
- 16 Ordnungen des Vereins**
- 17 Abteilungen**
- 18 Strafbestimmungen**
- 19 Kassenprüfung**
- 20 Datenschutz**
- 21 Satzungsänderung**
- 22 Auflösung des Vereins**
- 23 Inkrafttreten der Satzung**



## **Inhalt Teil B Ordnungen**

**Geschäfts-Ordnung**

**Finanz-Ordnung**

**Beitrags-Ordnung**

**Ehrungs-Ordnung**

**Jugend-Ordnung**

**Abteilungs-Ordnung der Abteilung Tennis im SSV Hermaringen e.V.**

**Ordnung für den Treff der Älteren im SSV Hermaringen e.V.**

**Ordnung für die Ski – und Snowboardschule im SSV Hermaringen e.V.**



## Satzung SSV Hermaringen e.V.

### 1 Name und Sitz

- 1.1 Der 1972 gegründete Verein führt den Namen „Ski- und Sportverein Hermaringen e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Hermaringen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidenheim a. d. Brenz eingetragen (Register-Nr. 346).

### 2 Geschäftsjahr

- 2.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 3.1 Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 3.2 Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
- 3.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten auch bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch aus Vereinsvermögen.
- 3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.6 Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Gesamtausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen („Ehrenamtspauschale“).



## 4 Verbandszugehörigkeit

- 4.1 Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sie verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein ausgeübt werden.

## 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- 5.1 ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- 5.2 außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und Vereine).

## 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe eines Aufnahmeantrages schriftlich beantragt.
- 6.2 Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Erziehungsberechtigten als erteilt.
- 6.3 Mit der Abgabe des Antrages beginnt die vorläufige Mitgliedschaft. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm bevollmächtigtes Gremium.
- 6.4 Ablehnung der Mitgliedschaft ist schriftlich mitzuteilen. Die Gründe hierfür müssen dem Antragsteller nicht mitgeteilt werden.
- 6.5 Mit der Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen unterworfen.
- 6.6 Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
- 6.7 Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.



## 7 <Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereines.
- 7.2 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes am Verein und dessen Vermögen.
- 7.3 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden, sofern die Mindestdauer von einem Jahr erfüllt ist.
- 7.4 Mitglieder die mit einem Amt betraut waren, haben zuvor Rechenschaft abzugeben.
- 7.5 Im Besitz befindliches Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben. Für dem Verein zugefügten Schaden ist das ausgetretene Mitglied weiterhin haftbar.
- 7.6 Die Beendigung der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.

## 8 Ausschluss

- 8.1 Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - 8.1.1 die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen, die Interessen oder das Ansehendes Vereins verletzt.
  - 8.1.2 die Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
  - 8.1.3 mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist. Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn die Zustellung der Mahnung infolge fehlender Anschrift nicht möglich ist.
- 8.2 Vor dem Ausschluss hat der Vorstand dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich unter der Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen zu äußern.
- 8.3 Der Ausschluss-Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen den Ausschluss-Beschluss hat der Betroffene innerhalb weiterer zwei Wochen Berufungsrecht an den Gesamtausschuss. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- 8.4 Mit der Zustellung des Ausschluss-Beschlusses hat das ausgeschlossene Mitglied sofort die in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörende Gegenstände zurückzugeben. Außerdem verlieren ausgeschlossene Mitglieder sofort alle Rechte aus übertragenen Aufträgen und Funktionen innerhalb des Vereins.
- 8.5 Der Ausgeschlossene oder dessen gesetzliche Vertreter kann aus dem Ausschluss keinerlei zivil-, straf- oder kostenrechtliche Folgerungen ziehen oder Ansprüche stellen.



## 9 Mitgliedsbeiträge

- 9.1 Die Mitgliedschaft ist, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beitragspflichtig.
- 9.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird nach Vorschlag durch den Gesamtausschuss von der Hauptversammlung festgelegt.
- 9.3 Mitgliedern, die in Not sind, können vom Vorstand die Beiträge gestundet oder für einen begrenzten Zeitraum ganz oder teilweise erlassen werden.
- 9.4 Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig und werden bargeldlos eingezogen.
- 9.5 Die Hauptversammlung kann Aufnahmegebühren und Umlagen festlegen.
- 9.6 Beiträge für außerordentliche Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
- 9.7 Mehraufwendungen des Vereins beim Beitragseinzug, die das Mitglied zu verantworten hat, können vom Verein an das Mitglied weitergegeben werden.
- 9.8 Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.

## 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 10.1 Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist gehalten an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Hauptversammlung teilzunehmen.
- 10.2 Alle Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 10.3 Jedes ordentliche Mitglied kann in allen Abteilungen Sport treiben und die Einrichtungen des Vereins nutzen. Die Satzung sowie die Ordnungen und Beschlüsse der Abteilungen sind verbindlich.
- 10.4 Die Rechte der Mitgliedschaft sind nicht übertragbar.
- 10.5 Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 10.6 Jeder Anschriften- oder Bankverbindungswechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.
- 10.7 Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied vorsätzlich verursacht, haftet das Mitglied.
- 10.8 Mitglieder, die aus einem Amt ausscheiden, sind verpflichtet Materialien, insbesondere Schriftstücke, die für den Verein von Bedeutung sind, an ihre Amtsnachfolger bzw. an den Vorstand weiterzugeben.





- 10.9 Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt bestimmte, durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegte Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- 10.10 Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht, wie bei den ordentlichen Mitgliedern, über den WLSB.

## 11 Ehrungen

- 11.1 Der Verein kann seine Mitglieder ehren für:
- 11.1.1 außergewöhnliche sportliche Leistungen oder für Verdienste um den Verein
- 11.1.2 langjährige Mitgliedschaft.
- 11.2 Weitere Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung.

## 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 12.1 Hauptversammlung
- 12.2 Gesamtausschuss
- 12.3 Vorstand

## 13 Hauptversammlung

- 13.1 Im ersten Vierteljahr eines Geschäftsjahres hat die ordentliche Hauptversammlung stattzufinden.
- 13.2 Die Hauptversammlung soll als Präsenzveranstaltung, nach Möglichkeit in Hermaringen, stattfinden. Der Vorstand kann aber auch beschließen
- a) den Mitgliedern zu ermöglichen, an der Hauptversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen (virtuelle Hauptversammlung) und Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
- b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.





- 13.3 Zur Hauptversammlung ist durch den Vorstand unter der Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntmachung der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hermaringen einzuladen.
- 13.4 Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
- 13.4.1 Protokollverlesung der letztjährigen Hauptversammlung.
- 13.4.2 Entgegennahme der Jahresberichte von
- 13.4.2.1 Erste(r) Vorsitzende(r)
- 13.4.2.2 Schatzmeister(in)
- 13.4.2.3 Kassenprüfer(in)
- 13.4.2.4 Abteilungsleiter(innen)
- 13.4.2.5 Jugendleiter(in)
- 13.4.2.6 Leiter(in) Treff der Älteren
- 13.4.3 Entlastung des Vorstandes
- 13.4.4 Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- 13.4.5 Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten.
- 13.4.6 Wahl des Vorstandes, des Öffentlichkeitsreferenten, der Beisitzer und der Kassenprüfer.
- 13.4.7 Bestätigung der Abteilungsleiter, des Geschäftsstellenleiters, des Jugendleiters und des Leiters Treff der Älteren.
- 13.4.8 Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
- 13.4.9 Anträge für die Hauptversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- 13.4.10 Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, soweit durch die Satzung nicht anders festgelegt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 13.5 Stimmberechtigt und wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für die Ämter Erste(r) Vorsitzende(r), Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) und Schatzmeister(in) sind nur volljährige Mitglieder wählbar. Bei Wahlvorschlägen nicht anwesender Mitglieder ist die schriftliche Einverständnis-Erklärung des Vorgeschlagenen vorzulegen.
- 13.6 Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und Erste(n)Vorsitzende(n) zu unterzeichnen ist.
- 13.7 Nähere Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung.



- 13.8 Der Vorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn
  - 13.8.1 es das Interesse des Vereins erfordert;
  - 13.8.2 die Einberufung von einem Viertel aller Stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

## 14 Gesamtausschuss

- 14.1 Dem Gesamtausschuss gehören an:
  - 14.1.1 Die Mitglieder des Vorstandes
  - 14.1.2 Abteilungsleiter(innen)
  - 14.1.3 Jugendleiter(in)
  - 14.1.4 Öffentlichkeitsreferent(in)
  - 14.1.5 Geschäftstellenleiter(in)
  - 14.1.6 Beisitzer(innen) entsprechend der Anzahl von Abteilungen
  - 14.1.7 Ehrenvorsitzende
  - 14.1.8 Leiter(in) Treff der Älteren
- 14.2 Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstandes, in der Regel einmal vierteljährlich einzuberufen.
- 14.3 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertrag ist nicht zulässig.
- 14.4 Öffentlichkeitsreferent und Beisitzer werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Geschäftstellenleiter wird vom Gesamtausschuss für zwei Jahre gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt. Der Jugendleiter wird von der Jugendhauptversammlung gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt.
- 14.5 Scheidet ein Mitglied des Gesamtausschusses vorzeitig aus, kann der Gesamtausschuss einen kommissarischen Nachfolger bis zur nächsten Hauptversammlung, auf der ein Nachfolger gewählt wird, berufen.
- 14.6 Dem Gesamtausschuss obliegt:
  - 14.6.1 die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - 14.6.2 die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
  - 14.6.3 die Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von Abteilungen
  - 14.6.4 die Beschlussfassung über Ehrungen
  - 14.6.5 die Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschluss-Beschlüsse des Vorstandes
  - 14.6.6 die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen des Vereins.



14.7 Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung.

## 15 Vorstand

15.1 Den Vorstand bilden:

15.1.1 Erste(r) Vorsitzende(r)

15.1.2 Erste(r) Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

15.1.3 Zweite(r) Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

15.1.4 Schatzmeister(in)

15.1.5 Schriftführer(in)

15.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

15.2.1 Erste(r) Vorsitzende(r)

15.2.2 Erste(r) Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

15.2.3 Schatzmeister(in)

15.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der unter 15.2. genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

15.4 Der Vorstand wird von der Hauptversammlung jährlich versetzt für die Dauer von jeweils zwei Jahren nach folgendem rotierendem System gewählt:

15.4.1 Erste(r) Vorsitzende(r), Zweite(r) Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) und Schriftführer(in);

15.4.2 Erste(r) Stellvertretende(r) Vorsitzende, Schatzmeister(in).

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

15.5 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand einen kommissarischen Nachfolger bis zur nächsten Hauptversammlung, auf der ein Nachfolger gewählt wird, berufen.

15.6 Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

15.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Ersten Stellvertreters.

15.8 Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.



## 16 Ordnungen des Vereins

16.1 Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein:

- 16.1.1 eine Geschäftsordnung
- 16.1.2 eine Finanzordnung
- 16.1.3 eine Beitragsordnung
- 16.1.4 eine Ehrungsordnung
- 16.1.5 eine Jugendordnung
- 16.1.6 Abteilungsordnungen
- 16.1.7 eine Ordnung „Treff der Älteren“

geben. Diese sind vom Gesamtausschuss zu beschließen. Dasselbe Verfahren gilt bei Änderungen von Ordnungen.

Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.

## 17 Abteilungen

17.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Weitere werden im Bedarfsfall durch Beschluß des Gesamtausschusses gegründet.

17.2 Die Abteilung wird geleitet durch:

- 17.2.1 Abteilungsleiter(in)
- 17.2.2 Stellvertreter(in)
- 17.2.3 Kassenwart(in)
- 17.2.4 Schriftführer(in)

Abteilungsleiter(in) ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

17.3 Die Abteilungsleitung wird in der Abteilungsversammlung, die zeitlich vor der Hauptversammlung des Vereins stattfinden muss, gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.

17.4 Die Abteilungen verwalten die ihnen zugewiesenen Mittel sowie eigene Einnahmen selbständig unter Beachtung der satzungsgemäßen Zwecke. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.

17.5 Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen zu beschließen.

17.6 Das Vermögen der Abteilung ist Eigentum des Vereins.

17.7 Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen und vom Gesamtausschuss zu genehmigen ist.



## 18 Strafbestimmungen

- 18.1 Sämtliche Mitglieder unterliegen einer Strafgewalt.
- 18.2 Der Vorstand kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergehen, von dem unter 8. genannten Ausschluss abgesehen, folgende Ordnungsstrafen verhängen:
  - 18.2.1 Verweis
  - 18.2.2 Verwarnung
  - 18.2.3 Sperrstrafen gegen aktive Sportler in Abstimmung mit dem zuständigen Abteilungsleiter der Abteilung, welcher der zu sperrende Sportler angehört.
- 18.3 Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen im Vorstand Gehör zu geben.
- 18.4 Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtausschusses können durch die Hauptversammlung amtsenthoben werden.

## 19 Kassenprüfung

- 19.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- 19.2 Die Kassenprüfer überprüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch. Sie bestätigen dies durch ihre Unterschrift.
- 19.3 Bei vorgefundenen Mängeln müssen sie unverzüglich den Vorstand unterrichten.
- 19.4 Über das Ergebnis der Prüfung berichten sie auf der Hauptversammlung. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen sie die Entlastung.
- 19.5 Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

## 20 Datenschutz

- 20.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten kommt der Verein nach bei Aufnahme eines Mitglieds in den Verein, über die Internet-Homepage des Vereins sowie auf Anfrage eines Mitglieds.



## 21 Satzungsänderung

- 21.1 Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung vorgenommen werden.
- 21.2 Sie erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 21.3 Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Hauptversammlung als Tagesordnungspunkt anzukündigen.

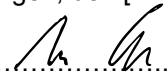
## 22 Auflösung des Vereins

- 22.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines angekündigt ist.
- 22.2 Die Einberufung einer solchen Hauptversammlung darf nur erfolgen, wenn dies:
  - 22.2.1 der Gesamtausschuss mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - 22.2.2 Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich fordern.
- 22.3 Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 22.4 Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, von denen die Geschäfte des Vereins abzuwickeln sind.
- 22.5 Bei Auflösung des Vereins ist das, nach Ausgleich eventuell vorhandener Verbindlichkeiten, vorhandene Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hermaringen zu übertragen. Diese hat die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- 22.6 Entsprechendes gilt auch bei Änderung des Vereinszweckes.

## 23 Inkrafttreten der Satzung

- 23.1 Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am [DATUM] beschlossen und ersetzt die bisherige Fassung.
- 23.2 Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hermaringen, den [DATUM]

gez. .... 

1. Vorsitzender